

1. Nutzung des Mühlensaals

Der Mühlenverein Oberkochen e.V. ist Eigentümer, und die Stadt Oberkochen ist Besitzer des Wirtschaftsgebäudes des Scheerer'schen Mühlenensembles in Oberkochen. Die Stadt Oberkochen stellt den dortigen Mühlensaal als Bürgerbegegnungsstätte sowie für öffentliche, private und gewerbliche bzw. betriebliche Veranstaltungen auf Antrag nach Maßgabe der vorliegenden Entgeltrichtlinie, der Nutzungsordnung für die Benutzung des Mühlensaals sowie weiterer einzelvertraglicher Nutzungsbestimmungen bzw.-vereinbarungen zur Verfügung.

2. Entgelt

Die Stadt Oberkochen erhebt für die Benutzung des Mühlensaals privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der vorliegenden Entgeltrichtlinie. Die Entgelte sind Bruttobeträge.

3. Schuldner

Schuldner der Entgelte ist der Antragsteller bzw. Veranstalter. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

4. Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung fällig.

5. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird eine Veranstaltung vom Antragsteller bzw. Veranstalter abgesagt, erhält die Stadt Oberkochen bei einer Absage innerhalb von zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin eine Ausfallentschädigung in Höhe von 100% des festgesetzten Grundentgelts nach Ziffer 8 dieser Entgeltrichtlinie; bei einer Absage von vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin 50% und bei einer Absage von sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin 25%. Bereits gezahlte Entgelte sind ggf. anteilig zurückzuerstatten.

6. Nutzung des Mühlensaals im Rahmen der Bürgerbegegnungsstätte

Der Mühlensaal dient u.a. als Bürgerbegegnungsstätte. Soweit er in diesem Rahmen von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern oder Organisationen genutzt wird, stellt die Stadt Oberkochen den Mühlensaal kostenlos zur Verfügung. Dies gilt auch für die Nutzung der vorhandenen Teeküche und umfasst sowohl das Grundentgelt als auch eventuelle Sonderleistungen, wie z.B. die Reinigung, soweit sie sich in einem vertretbaren und nutzungsüblichen Rahmen halten. Das Mitbringen und Verzehren von Getränken und Speisen in kleineren Mengen ist zulässig. Für Kirchen, Parteien, Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen gelten die Regelungen in Ziffer 7 dieser Entgeltrichtlinie.

Als Nutzungen im Rahmen der Bürgerbegegnungsstätte gelten nicht Vereins- oder Übungsabende, private Treffen, Feiern, Versammlungen oder sonstige Veranstaltungen, die überwiegend einem privaten Zweck dienen oder einen überwiegend privaten Charakter haben. Im Übrigen entscheidet die Stadtverwaltung nach sachgerechtem Ermessen, ob im Einzelfall eine Nutzung im Rahmen der Bürgerbegegnungsstätte vorliegt oder nicht.

7. Nutzung des Mühlensaals durch Einrichtungen der Stadt Oberkochen, örtliche Kirchen, Parteien und Vereine

7.a Für Veranstaltungen der Stadt Oberkochen, der Bürgerstiftung Oberkochen sowie für kirchen-, partei- und vereinsinterne Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden, Parteien und Vereine

wird bei der Nutzung des Mühlensaals kein Grundentgelt erhoben. Dies gilt auch für die Nutzung der vorhandenen Teeküche.

Als interne Veranstaltungen gelten z.B. Sitzungen von Gremien, Haupt- und Mitgliederversammlungen, Übungsstunden oder Proben. Feste, Feiern und Jubiläen zählen grundsätzlich nicht zu „internen Veranstaltungen“.

Ein Reinigungsentgelt wird in den Fällen der Ziffer 7 a nicht erhoben. Übrige Sonderleistungen, soweit sie von der Stadt Oberkochen, dem städtischen Bauhof oder Eigengesellschaften erbracht werden, werden nach Maßgabe dieser Entgeltrichtlinie abgerechnet und ggf. intern verrechnet.

Die Kirchengemeinden, Vereine und Parteien sind berechtigt, Getränke und kleine Speisen bei internen Veranstaltungen selbst auszugeben.

- 7.b** Für Veranstaltungen der örtlichen Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, der örtlichen Volkshochschule, der Musikschule Oberkochen-Königsbronn sowie für Feste, Feiern, Jubiläen und öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden, Parteien und Vereine wird für die Nutzung des Mühlensaals ein Grundentgelt in Höhe von 50% nach Ziffer 10 dieser Entgeltrichtlinie erhoben. Ausnahmen von der Erhebung des Grundentgelts gelten für den Mühlenverein Oberkochen e.V. für bis zu maximal vier Veranstaltungen pro Jahr. Für Sonderleistungen, auch Reinigungsleistungen, werden pauschale Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltrichtlinie erhoben und ggf. intern verrechnet.

8. Nutzung des Mühlensaals für gewerbliche oder private Veranstaltungen

Die Stadt Oberkochen stellt den Mühlensaal auf Antrag auch für gewerbliche bzw. betriebliche und private Veranstaltungen von Unternehmen oder Privatpersonen auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsvereinbarungen und nach Maßgabe dieser Entgeltrichtlinie sowie der Nutzungsordnung für den Mühlensaal zur Verfügung. Hierfür werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltrichtlinie erhoben. Auf Ziffer 9 der vorliegenden Entgeltrichtlinie wird besonders hingewiesen.

9. Bewirtung des Mühlensaals

Die Bewirtung im Mühlensaal erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Pächter der Gastronomie im Erdgeschoss des Wirtschaftsgebäudes. Eventuell hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Nutzern bzw. Veranstaltern und dem Pächter bleiben hiervon unberührt. Eine Eigenbewirtung ist nur in den Fällen der Ziffern 6 und 7 a dieser Entgeltrichtlinie ausnahmsweise zulässig.

10. Höhe der Entgelte

- a) Grundentgelt (pro Veranstaltung) für die Benutzung des Mühlensaals inkl. Betriebskosten

ohne Teeküche **280,00 € brutto**

mit Teeküche **300,00 € brutto**

- b) Entgelt für Bestuhlung (pro Veranstaltung) durch den städtischen Bauhof

Stühle ohne Tische **100,00 € brutto**

Stühle mit Tischen **200,00 € brutto**

- c) Reinigung (pro Veranstaltungstag) **100,00 € brutto**

- d) Für Veranstaltungen gewerblicher Art wird ein Aufschlag von 50% auf das Grundentgelt nach Ziffer 10 a erhoben.

11. Inkrafttreten

Die Entgeltrichtlinie wurde am 26. September 2016 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Oberkochen, 26.09.2016

gez. Peter Traub
(Bürgermeister)